

In der Synopse sind die bisherigen Regelungen (linke Spalte) und die erforderlichen Änderungen (rechte Spalte) im Detail dargestellt:

Alt	Neu
<p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert). zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWIG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5</p>	<p>Aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungs-gesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020

<p>des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2019 beschlossen:</p>	<p>(BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfall-rahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; – der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; - <p>hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 14.09.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <p>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <p>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW)</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie umgeladen, sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden, Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <p>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.</p> <p>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie umgeladen, sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <p>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).</p> <p>3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);</p> <p>4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);</p> <p>5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem</p>
--	--

<p>4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.</p> <p>5. Einsammlung und Beförderung von sperrigem Abfall/Sperrmüll nach § 16 dieser Satzung.</p> <p>6. Einsammlung und Beförderung von Metallschrott nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung und Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.</p> <p>7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 BattG.</p> <p>8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.</p> <p>9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Vermeidung von Abfällen hat dabei den Vorrang. Zur Vermeidung von Abfällen werden die Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen</p>	<p>privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).</p> <p>6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);</p> <p>7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)</p> <p>8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);</p> <p>9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 5 dieser Satzung.</p> <p>10. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert sowie E-Kleingeräten bei der mobilen Schadstoffsammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Container des Schadstoffmobils.</p> <p>11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).</p> <p>12. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);</p> <p>13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG); Die Vermeidung von Abfällen hat dabei den Vorrang. Zur Vermeidung von Abfällen werden die Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende</p>
---	--

<p>bereits beim Einkauf von Produkten zu vermeiden.</p> <p>10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>11. Annahme von Bauschutt, Metallschrott, Altpapier, Grünabfällen und Gehölzschnitt z.B. Rasenschnitt, Blumen, Laub, Wurzelballen, Hecken- und Baumschnitt (keine Bioabfälle aus der Küche, Katzen- und Kleintierstreu) in haushaltsüblichen Mengen an der städtischen Annahmestelle und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises.</p> <p>12. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert sowie E-Kleingeräten bei der mobilen Schadstoffsammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Container des Schadstoffmobils.</p> <p>13. Einsammlung von Herbstlaub städtischer Bäume und Sträucher in zugelassenen städtischen Laubsäcken.</p> <p>14. Reinigung und Unterhaltung von 2-rädrigen Rest- und Bioabfallbehältern.</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfalltonnen (Restmülltonnen, Biotonnen, Papiertonnen) und Abfallsäcken (Restmüllsäcke gem. § 10 Abs. 2), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hol- und Bringsystem). Die näheren Einzelheiten dazu sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-</p>	<p>Entscheidungen bereits beim Einkauf von Produkten zu vermeiden.</p> <p>14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben</p> <p>15. Annahme von Bauschutt, Metallschrott, Altpapier, Grünabfällen und Gehölzschnitt z.B. Rasenschnitt, Blumen, Laub, Wurzelballen, Hecken- und Baumschnitt (keine Bioabfälle aus der Küche, Katzen- und Kleintierstreu) in haushaltsüblichen Mengen an der städtischen Annahmestelle und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises.</p> <p>16. Einsammlung von Herbstlaub städtischer Bäume und Sträucher in zugelassenen städtischen Laubsäcken.</p> <p>17. Reinigung und Unterhaltung von 2-rädrigen Rest- und Bioabfallbehältern.</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonnen, Biotonnen, Papiertonnen) und Abfallsäcken (Restmüllsäcke gem. § 10 Abs. 2), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hol- und Bringsystem). Die näheren Einzelheiten dazu sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus</p>
---	--

<p>Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wülfrath. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier- tonne, aufgestellte Depotcontainer für Altpapier, Abgabemöglichkeit auf der städtischen Abfallannahmestelle).</p>	<p>Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.</p> <p>Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier- tonne, dezentral aufgestellte Depotcontainer für Altpapier, Abgabemöglichkeit auf der städtischen Abfallannahmestelle).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Mettmann ausgeschlossen:</p> <p>1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung des Kreises Mettmann ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)</p>

<p>Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV), soweit sie nach Rückgabe gemäß der §§ 4, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackV einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.</p> <p>2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2. KrWG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde- widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).</p>	<p>2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Mettmann widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Nicht angenommen werden Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Diese</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Nicht angenommen werden Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Diese sind gemäß der Abfallsatzung des Kreises Mettmann zu entsorgen.</p>

<p>sind gemäß der Abfallsatzung des Kreises Mettmann zu entsorgen.</p> <p>Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.</p> <p>Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch das Ordnungsamt der Stadt Wülfrath zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit</p> <p>Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind:</p> <p>Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);</p> <p>Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind; - Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG); - Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

<p style="text-align: center;">§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/ gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, brennbare sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert wie in § 16 Abs. 3 und 4 dieser</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Altbatterien</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.</p> <p>(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert, wie in § 16 Abs. 3 und 4 dieser Satzung geregelt, zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen</p>

<p>Satzung geregelt zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.</p> <p>Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt am Schadstoffmobil zuzuführen.</p> <p>(6) Altbatterien im Sinne § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer nach § 2 Abs. 13 BattG als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung nach § 4 dieser Satzung gemäß § 13 Abs. 1 BattG zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden, sind.</p>	<p>oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).</p> <p>Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt am Schadstoffmobil zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p> <p>(6) Altbatterien im Sinne § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer nach § 2 Abs. 13 BattG als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung nach § 4 dieser Satzung gemäß § 13 Abs. 1 BattG zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath incl. der Anlagen 1 bis 2 tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2019 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath einschließlich der Anlagen 1 bis 2 tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2020 außer Kraft.</p>